

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 30

21. Oktober 2020

Nummer 39

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Hansestadt Stendal	
Bekanntmachung zur außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 26.10.2020	183
Bekanntmachung der konstituierenden Sitzung des Stadtseniorenrates der Hansestadt Stendal am 04.11.2020	183
2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal	183
3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal	186
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22/05 „III. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus; 2. Änderung“	187
Bekanntmachung zur 20. Sitzung des Begleitausschusses der Partnerschaft für Demokratie der Hansestadt Stendal am 10. November 2020	187
2. Hansestadt Havelberg	
Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Wasserwehrsatzung der Hansestadt Havelberg vom 15.03.2018	188
3. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau der BAB 14 VKE 1.1	188
4. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
3. Änderungsanordnung mit Anlagen zum Flurbereinigungsverfahren A14-Bucholz	189

Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende

Hansestadt Stendal, 14.10.2020

Bekanntmachung Haupt- und Personalausschuss

Zu der am Montag,

den **26.10.2020 um 17:00 Uhr im Rathausfestsaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,**

stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Informationen des Oberbürgermeisters
- 4 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 14.09.2020 und 12.10.2020
- 5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 6 Erneuter Antrag des Ortschaftsrates Borstel zur Herstellung der Beleuchtung des Radweges zwischen dem OT Borstel und der Hansestadt Stendal - Widerspruch A VII/059/1
- 7 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 8 Informationen des Oberbürgermeisters
- 9 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 14.09.2020 und 12.10.2020
- 10 Personalangelegenheit VII/0332
- 11 Anfragen/Anregungen


Klaus Schmotz
Vorsitzender

Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende

Hansestadt Stendal, 21.10.2020

Bekanntmachung Stadtseniorenrat

Zu der am Mittwoch, den **04.11.2020 um 15:00 Uhr im Rathausfestsaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,** stattfindenden konstituierenden Sitzung des Stadtseniorenrates lade ich Sie hiermit recht herzlich ein.

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung und Eröffnung durch den Oberbürgermeister
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Verabschiedung ausgeschiedener Mitglieder
- 4 Verpflichtung der berufenen Mitglieder des Stadtseniorenrates auf uneigennützig und verantwortungsvolle Wahrnehmung des Ehrenamtes
- 5 Wahl der/des Vorsitzenden des Stadtseniorenrates
- 6 Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Stadtseniorenrates

- 7 Wahl des Kassenwartes des Stadtseniorenrates
- 8 Wahl der/des Schriftführerin/-s des Stadtseniorenrates
- 9 Beratung über die Einführung einer Geschäftsordnung des Stadtseniorenrates
- 10 sonstiges



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372), sowie des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestatG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136, 148), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 28.09.2020 die folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal vom 12.07.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 03.08.2016, S. 95), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.10.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 06.11.2019, S. 263), beschlossen:

Art. I Änderungen

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „während der von der Stadt festgesetzten Zeiten“ durch die Worte „montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 6.00 Uhr bis 13.00 Uhr“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt: „Die Einfahrtstore sind nach jeder Durchfahrt zu schließen. Hiervon ausgenommen ist die notwendige Öffnung für Trauerzüge.“
2. § 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz wird das Wort „angemessenen“ durch das Wort „entsprechenden“ ersetzt. Das Wort „vergehen“ wird durch die Worte „biologisch abgebaut werden“ ersetzt.
3. § 17 wird wie folgt geändert:

Nach § 17 Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Weitere Zusätze sind nur in schwarzer Farbe zulässig; sie bedürfen der Zustimmung der Hansestadt Stendal.“
4. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt: „Die Fertigung und Anbringung der Grabmalbeschriftung, die Name, Vorname sowie Geburts- und Sterbedaten umfasst, wird auf Antrag durch die Hansestadt Stendal veranlasst.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. In diesem Absatz wird nach der Zahl „3“ die Angabe „S. 1 und 4“ eingefügt.
5. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „geschützt“ die Worte „und werden in ihrer Gesamtstruktur mit den Quartiersformen erhalten“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „verzeichnet“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „die Anlage 12 enthält die denkmalrechtliche Ausweisung der Friedhofsteile.“ eingefügt.

- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt: „Die Erdreihengräber auf dem Friedhofsteil III und die Urnenwahlgräber (UWG II) auf dem Friedhofsteil I werden durch die Hansestadt Stendal mit ebenerdigen Grabumrandungen aus Steinplatten versehen. Die Umrandung ist als Bestandteil der Grabstätte durch die verfügungsberechtigte Person in einem verkehrssicheren und gleichmäßigen Zustand zu erhalten und bei Bedarf auszubessern.“
- d) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden die Absätze 7 bis 10.
- e) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11. Gleichzeitig wird nach Satz 2 der Satz „Die Verwendung elektrisch betriebener Grabbeleuchtung ist unzulässig.“ eingefügt.
6. § 23 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Kleingehölzen“ durch die Wörter „Gehölzen oder Stauden“ ersetzt. In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „50 cm“ durch die Angabe „150 cm“ ersetzt.
7. § 24 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „zwölfwöchiger“ durch das Wort „achtwöchiger“ ersetzt.
b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „zwölfwöchiger“ durch das Wort „achtwöchiger“ ersetzt.
8. § 28 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 3 wird das Wort „Friedhofsverwaltung“ durch das Wort „Hansestadt Stendal“ ersetzt.
b) Nach dem Wort „Hansestadt Stendal“ werden folgende Worte eingefügt: „die Fertigstellung der Grabmalanlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen und“
9. § 35 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Ziffer 4 wird nach der Angabe „§ 6 Abs. 2, 5“ ein Komma gesetzt und die Angabe „6 und 7“ angefügt. Nach dem Wort „lagert“ werden die Worte „oder die Einfahrtstore nicht nach jeder Durchfahrt schließt“ angefügt.
10. § 36 erhält folgende Fassung:
„Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.“
12. Die bisherigen Anlagen 1, 2, 3, 4 und 9 werden durch die dieser Satzung angefügten Anlagen 1, 2, 3, 4 und 9 ersetzt. Die Anlage 12 wird erstmals angefügt.

Art. II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

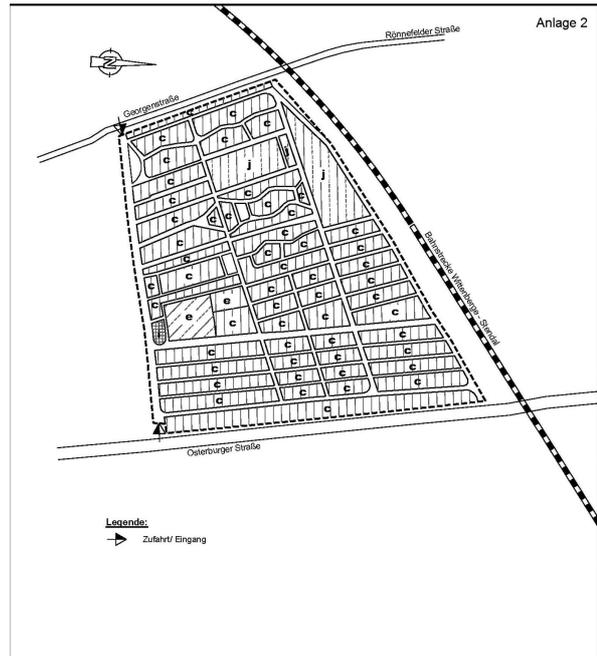
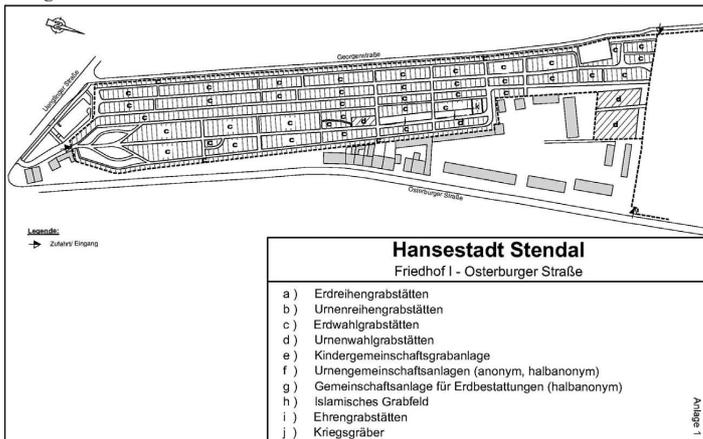
Hansestadt Stendal, den 09.10.2020



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



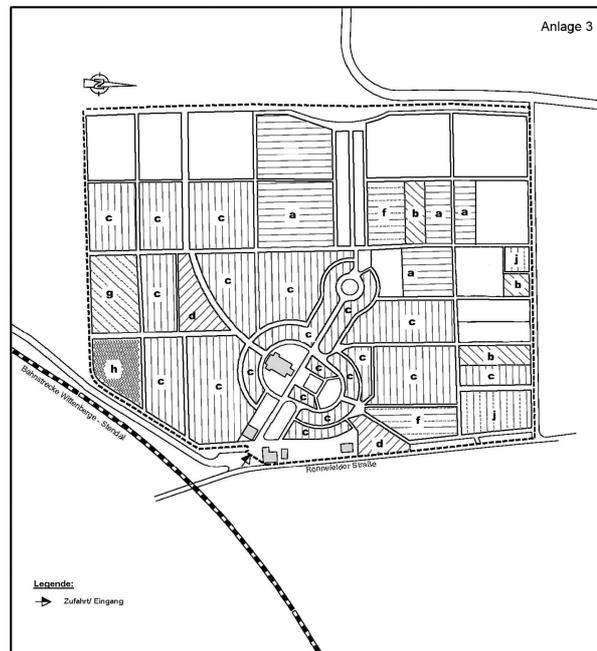
Anlagen



Hansestadt Stendal

Friedhof II - Osterburger Straße

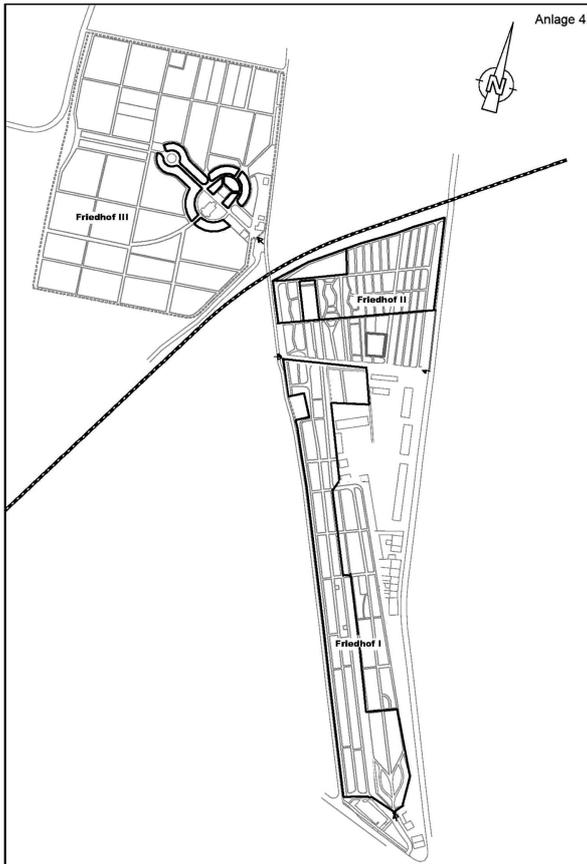
- a) Erdreihengrabstätten
- b) Urnenreihengrabstätten
- c) Erdwahlgrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Kindergemeinschaftsgrabanlage
- f) Urnengemeinschaftsanlagen (anonym, halbanonym)
- g) Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen (halbanonym)
- h) Islamisches Grabfeld
- i) Ehrengabstätten
- j) Kriegsgräber



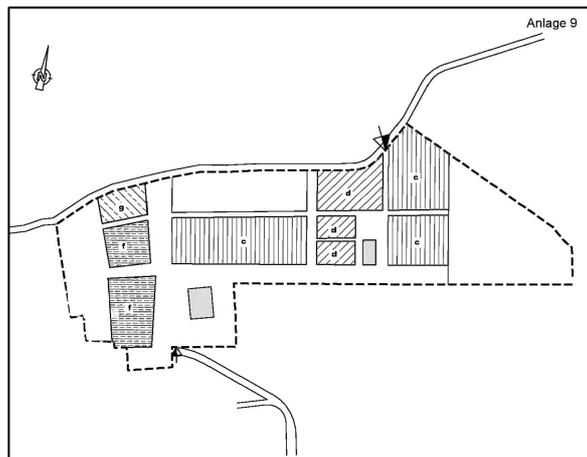
Hansestadt Stendal

Friedhof III - Rönnefelder Straße

- a) Erdreihengrabstätten
- b) Urnenreihengrabstätten
- c) Erdwahlgrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Kindergemeinschaftsgrabanlage
- f) Urnengemeinschaftsanlagen (anonym, halbanonym)
- g) Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen (halbanonym)
- h) Islamisches Grabfeld
- i) Ehrengabstätten
- j) Kriegsgräber



Hansestadt Stendal
Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften



Hansestadt Stendal
Friedhof Uchtspringe

- a) Erdreihengrabstätten
- b) Urnenreihengrabstätten
- c) Erdwahlgrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Kindergemeinschaftsgrabanlage
- f) Urnengemeinschaftsanlagen (anonym, halbanonym)
- g) Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen (halbanonym)
- h) Islamisches Grabfeld
- i) Ehrengabstätten
- j) Kriegsgräber

Anlage 12

FESTSTELLUNG DER DENKMALEIGENSCHAFT

Bezeichnung und genaue Adresse des Rechtsträgers, Eigentümers oder Verfügungsberechtigten	Stadt Stendal - Tiefbauamt Mollkestraße 34 - 36 39576 Stendal
---	---

1. Gemäß Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21.10.1991 zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale, werden

die Friedhöfe
Georgenstraße/Rönnfelder Straße
39576 Stendal
als Kulturdenkmal gewürdigt.

Das Objekt wird in das Denkmalverzeichnis aufgenommen.
Zum Denkmal gehören folgende Bestandteile, Ausstattungen und Einheiten des umgebenden Grundstückes:

Erläuterung:

Sachgesamtheit bestehend aus Friedhof

- Teil I Flur 47, Flurstück 12; Flur 48, Flurstücke 9, 10/1, 10/3, 10/4, 11/1, 11/2, 12/1, 12/3, 12/4 und 13/1 Belegung seit 1815, einschl. des mittelalterlichen Georgentores und des Jüdischen Friedhofs und Flur 50, Flurstück 64
- Teil II Flur 48, Flurstück 10/1 - seit 1883, nördlich des Durchgangsweges von der Osterburger Straße zur Georgenstraße
- Teil III Flur 65, Flurstücke 30, 37/1, 37/2, 37/3 und 37/4 - seit 1901 westlich des Bahndamms einschl. der Kapelle, des Friedhofwärterhauses mit Nebengebäude (u. a. Abortanlage) nördlich des Eingangs, der ehemaligen Sezierhalle nördlich davon, der Diakonissengräber nordöstlich der Kapelle sowie des Ehrenfriedhofes (bzw. Gefangenfriedhof); den Friedhofsmauern jeweils in gesamter Ausdehnung seitlich von Teil I und Teil II sowie innerhalb von Teil I einschl. der Reste der Hospitalmauer, der gärtnerischen Anlage mit historischem Wegesystem; einzelnen Grabdenkmälern auf allen drei Teilen des Friedhofs und zwar
 - a) gestalterisch qualitativ hochwertigen Anlagen,
 - b) wegen ihres Alters für den jeweiligen Friedhofsteil wichtigen Grabmalen,
 - c) Grabstellen von überdurchschnittlich bedeutsamen Persönlichkeiten der Stadt Stendal (siehe die Auflistung der Grabmale im zur Ausweisung dazugehörigen, tabellarischen Anhang sowie in der dazugehörigen Kartierung); sowie dem Friedhof vorgelagert: dem Gebäude für die Friedhofsverwaltung südöstlich des Georgentores einschl. seines Gartens; in verschiedenen Etappen gewachsene Gesamtanlage, Teil I und II von durchgehenden Mauern eingefasst, Teil III deutlich separiert, aber mit Kapelle für die drei Bereiche ausgestattet.

Gartendenkmalpflegerisch bedeutsam ist der künstlerische Umgang mit Gehölzen (Bäumen, Waldsträuchern und Heckenwänden), Wegen und Plätzen, so dass insbesondere die Teile II und III ein walddarstellendes Erscheinungsbild charakterisieren. Während die gärtnerische Gestaltung des Teils I ursprünglich vor allem durch die von Heckenwänden begrenzten Erbbegräbnisse entlang der Friedhofsmauern und die beidseitig mit je einer Baumreihe bepflanzten Längswege bestimmt wird, ist der Teil III ein hervorragendes Beispiel für die Anlage eines städtischen Zentralfriedhofes zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Der landschaftsgestalterisch sehr anspruchsvolle Umgang mit Gehölzen, insbesondere mit einer Vielzahl von Gehölzarten, verleiht diesem Friedhofsteil einen hohen gestalterischen Wert.

Die kulturgeschichtliche Bedeutung der Gesamtanlage liegt zum einen darin, dass - entsprechend der allgemeinen Entwicklung, Friedhöfe aus den Altstädten auszugliedern - auch in Stendal die Totenbestattung vor den Toren der Stadt vorgenommen wurde und zwar wie vielerorts seit der Zeit nach dem Befreiungskrieg. Zum anderen suchte man mit der Entscheidung für das Areal des ehemaligen Georgenhospitals wohl anzuknüpfen an die Geschichte des dortigen Spitalfriedhofes.

2

Erstmals erwähnt wurde das Leprosenhaus im späten 13. Jh., die Hospitalgebäude einschl. einer spätgotischen Kapelle riss man Anfang des 19. Jh. ab mit Ausnahme des um 1440 entstandenen Eingangstores. Weiterhin griff man bei der Platzierung des Stadtfriedhofes auf die alte Gepflogenheit der Anordnung direkt an einer Ausfallstraße (hier sogar zwischen zweien) zurück. Dabei fällt angesichts der mehrfachen Friedhofserweiterungen, welche die steigende Einwohnerzahl spiegeln, das Phänomen der nachträglichen Einbeziehung des Jüdischen Friedhofs auf sowie das entschiedene Festhalten an diesem Ort anstelle etwaiger neuer Friedhofsanlagen im Osten oder Süden der Stadt; statt dessen entschied man sich, Teil III sogar jenseits der Bahnhöhne zu platzieren. Bemerkenswert ist auch das Fehlen einer Aussegnungshalle auf dem Friedhof während des 19. Jh., schließlich reflektieren die Abwesenheit von Gruftanlagen und Mausoleen sowie die schlichte Einbeziehungsart der Umfassungsmauern in die Erbbegräbnisse, die wohl in der Mehrzahl durch schmiedeeiserne Gitter voneinander getrennt waren und in der Anfangszeit oftmals lediglich gußeiserner Tafeln an dem einen oder den zwei dazugehörigen Wandfeldern aufwiesen, die Stellung des Stendaler Gemeinwesens in seiner Zeit, nämlich als dasjenige einer Mittelstadt ohne allzu dominantes Großbürgertum.

Beim üblichen Element der Einfriedung knüpfte man bewusst an die Rest der mittelalterlichen Hospitalmauer an, in dem ihr Verlauf und ihre Beschaffenheit (Feldsteinsockel mit Backsteinaufmauerung) als Vorgabe für die Art der zu ergänzenden Mauer diente, womit die Kontinuität des Bestattens an diesem Ort auch zum Ausdruck gebracht werden sollte. Um 1860 kam es zur ersten Erweiterung des Friedhofs, und zwar nach Westen, so dass die bisherige westliche Mauer seitdem in der Mitte von Teil I liegt. Bei der neuen Mauer entlang der Georgenstraße orientierte man sich an der Grundstruktur der Mauer des vormals separat liegenden Jüdischen Friedhofs; nördlich desselben fand eine nochmalige Annäherung der Mauerformen statt. Der Jüdische Friedhof wurde also räumlich in den Städtischen Friedhof integriert und übte gleichzeitig mit seinem äußeren Erscheinungsbild eine gestalterische Vorbildfunktion aus.

Unter den größeren Grabgruppen sind aus denkmalpflegerischer Sicht hervorzuheben die Diakonissengräber des Adelberdt-Diakonissen-Mutterhauses Stendal (ansässig im Johanniter-Krankenhaus Stendal), welche sich in repräsentativer Lage gegenüber der Kapelle auf Teil III befinden und deren Anordnung mit mittigem Hauptkreuz auf die Platz- und Architektursituation Bezug nehmen, sowie der Ehrenfriedhof III, der auf Entwürfe französischer Kriegsgefangener während des Ersten Weltkrieges in Stendal zurückgeht und somit ein besonderes Zeitzeugnis darstellt (Monument vor wenigen Jahren nach Fotos mit den Originalquadern rekonstruiert).

Die bau- und kunstgeschichtliche Bedeutung manifestiert sich zunächst im Tor des Georgenhospitals, dessen Durchfahrt und seitliche Pforte mit kräftigen Profilen an den Läufern und Blendnischen ausgestattet ist. Erwartungsgemäß angesichts der Bauaufgabe lässt sich an dem Portal kein überreichender Schmuck antreffen; der Spitzbogenfries oberhalb der Nischen ist erst viel später aufgesetzt worden. Die 1903 eingeweihte Kapelle knüpft stilistisch an die Blütezeit der Baukunst in Stendal und der Altmark, die norddeutsche Backsteingotik, an und ist in einer Linie zu sehen mit den großen öffentlichen Bauprojekten der Zeit um 1900 in der Stadt mit Reflex auf diese mittelalterliche Architektur.

Weiterhin stellt die zeitgeschichtliche Sezierhalle mit ihrem Dekor auf kleinerem Level einen Rückgriff auf dieselben baulichen Vorbilder dar. Auch das Friedhofwärterhaus direkt am Eingang zu Teil III thematisiert in Ansätzen den Rückbezug auf das Mittelalter (Mönch-Nonne-Deckung, spitzbogige Blende und Rundfenster über der Eingangstür) und ist mit dem Farb- und Materialwechsel interessant gestaltet; außerdem gehört die Abortanlage Anfang des 20. Jh. zu den üblichen Bestandteilen einer städtischen Friedhofsanlage. Die allgemeine Entwicklung, die Friedhofsverwaltung in der direkten Nähe des Friedhofs anzusiedeln, schlug sich in den 20er Jahren im ursprünglich freistehenden Gebäude südöstlich vor dem Georgentor nieder, das stilistisch ein Beispiel der Reformarchitektur mit Schwerpunkt auf dem Landhausstil mit barockisierenden Tendenzen ist. Bei allen hier als baugeschichtlich wichtig aufgezählten Gebäuden ist deren hoher Grad an Authentizität hervorzuheben.

Hinsichtlich des kunstgeschichtlichen Aspekts der Grabdenkmale fällt die häufige Anwendung der Steingußtechnik in Kombination mit Art déco-Elementen bzw. antikisierendem architektonischen Aufbau auf. Leider sind die frühesten Vertreter der Grabdenkmale auf Teil I verloren, daher sind typisch symbolhafte Motive des 19. Jh. recht selten erhalten; figürliche Grabmaldekoration fand in Stendal ebenfalls sehr spärlich Anwendung, erhalten ist nur ein Teil davon. Die für das Baudenkmal "Friedhof" unverzichtbaren Grabstellen sind (Auflistung hier nur als erster Anhaltspunkt nach Grabstellennummern, im zur Ausweisung dazugehörigen tabellarischen Anhang sowie der Kartierung mit weiteren, z. T. noch genauer zuordnenden Angaben):

Teil I:	A, B, C, 1 - 2, 252 - 253, 318 - 321, 643 - 647, 785, 857 a - c, 1374 - 1375, 1451 - 1453, 1510, 1511, 1545 - 1546, 1769 - 1771, 1916 - 1918, 2176 - 2177, 2206 - 2208, 2260 - 2261, 2307 - 2308, 2352 - 2354, 2505, bei 2678, 2719 - 2721, 2865;
Teil II:	bei 610 - 611, bei 635 - 636, 811 - 813, 911 - 912, 998 - 1000, bei 1049 - 1050, 1095 - 1096, 1133 - 1134, Grabstelle Dittmann ohne Nummer;
Teil III:	1 a - c, 222 - 224, 369 - 371.

Städtebaulich wichtig sind die äußeren Einfriedungsmauern, für welche das Vorgefundene (Hospitalmauer und Mauer des Jüdischen Friedhofs) zum Vorbild diente und die bei der Erweiterung um Teil II in den jeweils entwickelten Formen fortgesetzt wurden, so dass eine Einheitlichkeit resultiert, die insbesondere den Straßenraum der Georgenstraße maßgeblich prägt. Die formal ansprechend gestalteten und einander angeglichene Tore innerhalb der Einfriedung bieten eine zusätzliche Erschließung des großen Friedhofs und markieren die Lage des Durchgangsweges, der fußläufig eine wichtige Verbindung zwischen der Georgenstraße und der Osterburger Straße darstellt.

Stendal, Georgenstraße, Jüdischer Friedhof (Flur 48, Flurstück 9)

Begründung:

Jüdischer Friedhof, soll 1865 angelegt worden sein, nachdem die Stendaler Juden vorher in Tangermünde begraben worden waren; letzte Beisetzung im Dez. 1940; Schändung 1976 und wohl auch in jüngerer Zeit.

ca. 50 Grabsteine erhalten, meist deutsche Inschriften, selten mit dekorativem bzw. symbolischem Schmuck ausgestattet, auffallend die strenge Anordnung der Grabstellen und die Einfassung derselben mit Sockelsteinen; mit diesen Charakteristika ein schlichtes Beispiel eines jüdischen Friedhofs der zweiten Hälfte des 19. Jh. mit deutlichem Bestreben nach Assimilierung; in der Mitte der Straßenfront des Jüdischen Friedhofs repräsentatives Eingangstor;

z. Z. seiner Eröffnung vereinzelt an der Georgenstraße gelegen, um 1880 infolge der Erweiterung des Städtischen Friedhofs von diesem an drei Seiten umgeben; Einfriedung von einer Ziegelmauer, deren Lisenengliederung offenbar bei der Einfriedung des Städtischen Friedhofs an der Westseite aufgegriffen wurde; insgesamt Straßenraum der Georgenstraße auf diese Weise an der Ostseite prägnant eingefasst.

Nutzung: Friedhof

2. Die Eigentümer, Besitzer und anderen Verfügungsberechtigten von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, diese nach denkmalpflegerischen Grundsätzen zu erhalten, zu pflegen, instandzusetzen, vor Gefahren zu schützen und, soweit möglich und zumutbar, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (§ 9 Abs. 2 DenkmSchG LSA).

3. Einer Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde bedarf, wer ein Kulturdenkmal

- instandsetzen, umgestalten oder verändern,
- in seiner Nutzung verändern,
- durch Errichtung, Wegnahme oder Hinzufügen von Anlagen in seiner Umgebung im Bestand und Erscheinungsbild verändern, beeinträchtigen oder zerstören, will (§ 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA)

4. Soll ein Denkmal veräußert werden, so hat der Eigentümer dies unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Stendal, 10.05.1999

Hansestadt Stendal

3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372), i. V. m. den §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i. d. F. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 28.09.2020 die folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal vom 12.07.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 03.08.2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.10.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 06.11.2019, S. 263) beschlossen:

Art. 1 Änderungen

1. Nach § 6 wird folgender § 7 angefügt:

„Gleichstellungsklausel

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.“

2. Der bisherige § 7 wird § 8.

3. Das bisherige Gebührenverzeichnis entfällt und wird durch das als Anlage beigefügte ersetzt.

Art. 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 09.10.2020


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal

Gebührenverzeichnis

I. Grabnutzungsgebühren	Nutzungs- jahre/ Ruhezzeit	Gesamt- betrag in Euro	Jahresbetrag für Nachwerb in Euro
1. Erdwahlgrab Stendal	30	990,00	33,00
2. Doppelerdwahlgrab Stendal	30	1.950,00	65,00
3. Erdwahlgrab Haferbreite	30	798,00	26,60
4. Doppelerdwahlgrab Haferbreite	30	1.494,00	49,80
5. Erdwahlgrab Ortsteile	30	684,00	22,80
6. Doppelerdwahlgrab Ortsteile	30	1.263,00	42,10
7. Erdreihengrab	25	570,00	-
8. Erdreihengrab Kind	25	256,00	-
9. Kindergemeinschaftsanlage	25	402,00	-
10. Erdgemeinschaftsanlage, halbanonym	25	1.050,00	-
11. Urnenwahlgrab I und II (4 U) Friedhof Stendal	30	915,00	30,50
12. Urnenwahlgrab (4 U) Uchtspringe, Welle	30	876,00	29,20
13. Urnenwahlgrab (3 U) Stendal, Uchtspringe	30	624,00	20,80
14. Urnenwahlgrab Denkmal	30	1.299,00	43,30
15. Urnenreihengrab Friedhof III Stendal	20	398,00	-
16. Urnenreihengrab Klein Möringen	20	359,00	-
17. Urnengemeinschaftsanlage	20	500,00	-
18. Urnengemeinschaftsanlage, halbanonym	20	580,00	-

II./A Bestattungs- und Beisetzungsgebühren montags bis freitags	Euro
1. Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich Vor- und Nachbereitung	
a) Erdbestattung Reihengrab	420,00
b) Erdbestattung Wahlgrab	470,00
c) Erdbestattung Kindergrab	235,00
d) Urnenbeisetzung (Reihe/Wahlgrab)	84,00
e) Urnengemeinschaftsanlage	94,00
f) Urnengemeinschaftsanlage, halbanonym	105,00
2. Ausbettungen	
a) Ausbettungen Erde	438,00
b) Ausbettungen Urne einschl. Versand	73,00
3. Friedhofspersonal	
a) Träger Erdbestattung/Person	34,50
b) Urnenpersonal	34,50

II./B Bestattungs- und Beisetzungsgebühren samstags	Euro
1. Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich Vor- und Nachbereitung	
a) Erdbestattung Reihengrab	486,00
b) Erdbestattung Wahlgrab	536,00
c) Erdbestattung Kindergrab	301,00
d) Urnenbeisetzung (Reihe/Wahlgrab)	150,00
e) Urnengemeinschaftsanlage	150,00
f) Urnengemeinschaftsanlage, halbanonym	160,00
2. Ausbettungen	
a) Ausbettungen Erde	-
b) Ausbettungen Urne einschl. Versand	-
3. Friedhofspersonal	
a) Träger Erdbestattung/Person	51,75
b) Urnenpersonal	51,75

III. Abräumung Grabstellen	Euro
a) Abräumung Erdgrabstelle	67,00
b) Abräumung Urnengrabstelle	41,00

IV. Benutzung Trauerhallen	Euro
1. Stendal	190,00
2. Klein Möringen	50,00
3. Uchtspringe	125,00
4. Welle	50,00

V. Verwaltungsgebühren	Euro
1. Grabmalgenehmigungen	26,00
2. Zuweisung Grabstelle	20,00
3. Verlängerung Nutzungsrecht	22,00
4. Vorzeitige Rückgabe Nutzungsrecht	15,00
5. Genehmigung Aus-/Umbettungen	67,00